

Teilhabefeld: Bildung und Ausbildung

Das Teilhabefeld „Bildung und Ausbildung“ umfasst folgende Aspekte:

- Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit
- Bildung und Betreuung im Schulalter
- Berufsausbildung
- Hochschulbildung
- Schulische und berufsqualifizierende Abschlüsse
- Lebenslanges Lernen und Erwachsenenbildung

Für das Teilhabefeld sind verschiedene Fachbereiche verantwortlich, so zum Beispiel das Amt für schulische Bildung (40), die Volkshochschule (VHS, 43) und das Amt für Soziales und Wohnen (50) sowie das Jugendamt (51).

a) Grundlagen zum allgemeinen Themenkomplex

Gesetze, zum Beispiel die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK):

„...Artikel 24 Bildung

- (1) *Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,*
- a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;*
 - b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;*
 - c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen...“*

Artikel 24 der UN-BRK verpflichtet die Kommunen dazu, allen Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderung einen lebenslangen und gleichberechtigten Zugang zu Frühförderung sowie zur Schul-, Hochschul-, Berufs- und Erwachsenenbildung (Stichwort: garantiertes lebenslanges Lernen) zu ermöglichen, mit dem Ziel der Entfaltung der Persönlichkeit, Begabung, Kreativität sowie der körperlichen und geistigen Fähigkeiten.

Zur Verwirklichung des Artikels 24 der UN-BRK wird die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung für jedes Kind und unentgeltlicher Schulbesuch gefordert. Darüber hinaus sind für eine erfolgreiche Bildung alle notwendigen Maßnahmen, wie zum Beispiel die Einstellung von Lehrkräften (auch mit Behinderung), die Schulung von Fachkräften und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf allen Ebenen des Bildungswesens zu

ergreifen. Nicht zuletzt soll das Erlernen von lebenspraktischen und sozialen Kompetenzen (u.a. durch Erlernen von Brailleschrift/Gebärdensprache, alternativen Kommunikationsformen, Mentoring) unterstützt werden.

Mitteilungsvorlagen und Ratsbeschlüsse, zum Beispiel:

Drucksache DS 10-1718/2 „Bedarfsplan für Kinder mit Behinderungen in Tagesbetreuung“

Drucksache DS 13-0484 „Auf dem Weg zur inklusiven Schule in Duisburg Bestandsaufnahme und Ausblick“ sowie die entsprechenden Strichvorlagen zum Inklusiven Schulentwicklungsplan Duisburg

b) Situation in Duisburg laut Sozialbericht

Siehe im Sozialbericht:

- Seite 23 (Teil 1 – Bericht über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen, Kapitel 3 – Bericht über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen in Duisburg – Erste Erkenntnisse)
- Seite 53 bis 79 (Teil 2 – Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen in der Stadt Duisburg, Kapitel 5 – Teilhabe nach Lebenslagendimensionen – 5.2 Bildung und Ausbildung)
- Seite 140 bis 147 (Teil 3 – Ansätze zur Verbesserung der Teilhabe, Kapitel 6 – Leistungen und Aktivitäten zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen – 6.2 Leistungen und Aktivitäten im Teilhabefeld „Bildung und Ausbildung“)
- Seite 176 f. (Teil 4 – Zusammenfassung und Beurteilung der Datenlage, Kapitel 7 – Die Gesamtdatenlage – 7.1 Vorhandene Datenbasis und Datenanforderungen)

Laut dem Sozialbericht

- sind derzeit keine Aussagen möglich, ob die Versorgung und die Betreuung im frühkindlichen Alter ausreichend sind. Darüber hinaus ist nicht bekannt, ob Eltern von Kindern, die in einer heilpädagogischen Einrichtung betreut werden, den Wunsch nach Betreuung in einem Regelkindergarten haben.
- liegen gesicherte Duisburger Daten zur Bedarfsplanung im Kindergartenbereich des Jugendamtes der Stadt Duisburg vor. Die Übersicht sagt aber derzeit nichts über die Bedarfsdeckung für Kinder mit Beeinträchtigungen aus.
- ist im Bereich der schulischen Inklusion ein stetiger Zuwachs an inklusiver Beschulung festzustellen und die standardisierte Schulstatistik liefert eine breite Informationslage.
- können im Bereich der beruflichen Bildung und Ausbildung allgemeine Aussagen zu Zugangszahlen und Ausbildungswegen gemacht werden.

Der Übergang von Förderschulen in das berufliche Bildungssystem kann zurzeit nicht analysiert werden.

- ist im Bereich der Hochschulbildung nicht bekannt, wie hoch die Gesamtzahl der Studierenden mit Beeinträchtigungen ist. Darüber hinaus fehlen derzeit Leistungs- und Strukturdaten.
- bedarf es in den Bereichen schulische und berufsqualifizierende Abschlüsse und Lebenslanges Lernen und Erwachsenenbildung zunächst der grundsätzlichen Erhebung vorliegender Abschlüsse, zur Arbeitsmarktintegration und zu den Zugangszahlen zu Institutionen der Erwachsenenbildung.

c) Handlungsempfehlungen/ Forderungen (Wo besteht konkret Handlungsbedarf?)

Laut dem Sozialbericht sollte zum Beispiel

- geklärt werden, ob Eltern von Kindern, die in einer heilpädagogischen Einrichtung betreut werden, den Wunsch nach Betreuung in einem Regelkindergarten haben und wie zurzeit die Möglichkeiten zur Umsetzung sind.
- im Hochschulbereich im Rahmen einer Längsschnittbeobachtung die Fragestellung beantwortet werden, wie viele Abiturientinnen und Abiturienten mit Beeinträchtigungen und Behinderung ihren Wunsch nach einer Studienaufnahme auch tatsächlich realisieren konnten.

d) Sachstand der Umsetzung (Wozu liegen bereits konkrete Maßnahmen vor?)

Im Sozialbericht werden zum Beispiel Leistungen und Aktivitäten vorgestellt, die dem Ziel dienen, Menschen mit Beeinträchtigungen Unterstützung bei einer chancengerechten Teilhabe am Bildungsleben zu ermöglichen.

Stellungnahme des Jugendamtes zum Sozialbericht: Zu den hier unter Absatz b) und c) – jeweils zum ersten Spiegelstrich gemachten Aussagen des Sozialberichtes zur Betreuung von Kindern – hat das Jugendamt darauf hingewiesen, dass es sehr wohl einen speziellen Bedarfsplan für die Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf gibt (siehe Ratsdrucksache DS 10-1718/2 „Bedarfsplan für Kinder mit Behinderungen in Tagesbetreuung“), der jährlich fortgeschrieben wird und konkrete Aussagen zur Bedarfsdeckung enthält. Genauso gibt es auch Informationen darüber, ob die Eltern von Kindern, die in einer heilpädagogischen Einrichtung betreut werden, den Wunsch nach Betreuung in einem Regelkindergarten haben. Diese Informationen wurden jedoch im Zuge der Sozialberichterstattung entweder nicht abgefragt oder nicht voll umfänglich verarbeitet.